



## **Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche Mitarbeiter im Willkommenskreis (gemäß §30a BZRG)**

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Willkommenskreis Weil am Rhein

Schon seit einiger Zeit engagieren Sie sich im Willkommenskreis und haben tolle Arbeit mit den Flüchtlingen, Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen, die hier bei uns untergebracht sind, geleistet.

Vieles wurde bisher getan: Sprachkurse, Begleitung zu Ärzten und Ämtern, Veranstaltungen, Garten- und Sportprojekte, Kindernachmittage, KEKS Treffen und vieles mehr. Das ist ein großes Engagement, das den geflüchteten Menschen hoffentlich hilft, sich hier wohlfühlen und sich zu integrieren.

Dafür möchten wir Ihnen herzlich danken.

Wir alle vom Koordinationsteam des Willkommenskreises sind sicher, dass sie für die Aufgabe, die Sie übernommen haben sowie fachlich als auch menschlich geeignet sind, denn sonst würden Sie sich ja nicht engagieren.

Trotzdem möchten wir Sie zu Ihrem und unserem Schutz bitten, ein Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis gemäß §30a BZRG zu beantragen.

Der Paragraph beinhaltet folgendes:

### **Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG)**

#### **§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis**

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1.
  - wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2.
  - wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
    - a)  
die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
    - b)  
eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
    - c)  
eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Uns ist bewusst, dass diese Regelung auf Vorbehalte stoßen und von manchen als Ausdruck eines Misstrauens verstanden werden könnte, daher möchten wir unser Vorgehen nochmals kurz erläutern und Sie bitten Folgendes zu berücksichtigen:

In allererster Linie soll die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses dazu beitragen, dass der Willkommenskreis ein sicherer Ort für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene ist.

Die Anforderung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist für Sie kostenfrei. Melden Sie sich dazu bitte einfach bei:

Frau Annette Huber, Stadtverwaltung Weil am Rhein, Tel. 07621/704-105, E-Mail: [a.huber@weil-am-rhein.de](mailto:a.huber@weil-am-rhein.de)

Bitte geben Sie hierbei Ihren Namen und Ihre Adresse an. Von Frau Huber erhalten Sie dann eine Bestätigung, dass Sie das Führungszeugnis für Ihr Engagement für geflüchtete Menschen im Willkommenskreis Weil am Rhein benötigen. In den Schreiben wird außerdem bestätigt, dass Sie ehrenamtlich tätig sind und die Ausstellung des Führungszeugnisses daher gebührenfrei ist.

Mit der Bescheinigung und Ihrem Personalausweis können Sie das erweiterte Führungszeugnis beim Bürgerbüro/Meldeamt Ihres Wohnortes beantragen. Sie erhalten es direkt an Ihre Anschrift zugeschickt.

Das Führungszeugnis legen Sie nach Erhalt bitte bei Ihrem Teamleiter vor, er sieht es ein und Sie bekommen das Zeugnis wieder zurück, denn es ist Ihr Eigentum.

Für weitere Fragen können Sie sich gerne an Frau Annette Huber wenden.

Für alles, was Sie bisher schon dazu beigetragen haben, dass der Willkommenskreis für Kinder und Jugendliche, die sich uns allen anvertrauen ein sicherer Ort ist, möchten wir Ihnen herzlich danken und wünschen Ihnen auch weiterhin viel Kraft und Spaß bei Ihrem Engagement.